

Internationale Markenregistrierung

Informationsblatt MA 571

1. Was ist die Internationale Marke?

Das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (MMA) und das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (MMP) bieten die Möglichkeit, den Schutz einer Marke auf andere Staaten auszudehnen. Im Rahmen dieser Abkommen kann mit einem einzigen Antrag Markenschutz in derzeit mehr als 100 Vertragsparteien erreicht werden. Die Wahl aus den Vertragsparteien (siehe „Länderliste“ in dem vom ÖPA aufgelegten Antragsformular, MA 572; der aktuelle Stand kann überdies auf der Website der WIPO unter <http://www.wipo.int/madrid/en/> abgerufen werden) liegt beim Antragsteller.

Der internationale Registrierungsantrag ist bei der jeweiligen nationalen Behörde, der Ursprungsbehörde, einzureichen. Die Registrierung und die nachfolgende Verwaltung einer international registrierten Marke erfolgt beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf (WIPO, OMPI), das das Register für internationale Marken führt. Die internationale Marke stellt also ein Bündel an Schutzrechten dar, deren rechtliches Schicksal voneinander unabhängig ist (d.h. die internationale Registrierung kann z. B. für einzelne Vertragsparteien übertragen werden).

Die internationale Registrierung gewährt in den vom Antragsteller benannten Staaten denselben Schutz, wie wenn die Marke unmittelbar bei den nationalen Behörden angemeldet worden wäre. Verwaltet wird die internationale Marke jedoch zentral von der WIPO, was den Organisationsaufwand des Markeninhabers wesentlich vereinfacht, so erfolgt etwa insbesondere die Abwicklung der Erneuerung einer internationalen Registrierung zentral bei der WIPO.

Die internationale Marke ist von der Unionsmarke zu unterscheiden. Die Unionsmarke ist eine einheitliche Marke für den gesamten EU-Raum. Sie wird beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante (Spanien) beantragt und entfaltet Rechtswirkung in allen EU-Staaten auf Basis der Unionsmarkenverordnung. Eine Unionsmarke kann unabhängig vom Bestehen einer nationalen Anmeldung oder Registrierung angemeldet werden, d. h. sie ist nicht an die Voraussetzung des Bestehens einer nationalen Anmeldung bzw. Registrierung gebunden.

Das Unionsmarkensystem ist durch den Beitritt der EU zum MMP an das Madrider System angebunden, somit können Anmelder bzw. Inhaber von Unionsmarken internationalen Schutz ihrer Marken hinsichtlich aller MMP-Vertragsparteien auf dieser Basis beanspruchen, umgekehrt kann auch der Schutz für das gesamte Gebiet der EU durch Benennung über das Madrider System erreicht werden.

Mit November 2015 sind durch den Beitritt des letzten reinen MMA- Mitgliedstaates (Algerien) auch zum MMP gemäß Artikel 9sexies MMP auf alle Verfahren und Registrierungen die Bestimmungen des MMP anwendbar.

2. Was sind die Voraussetzungen einer internationalen Registrierung?

Voraussetzung für eine Internationale Registrierung ist zunächst eine „Basisanmeldung“ (auch „Basisgesuch“) bzw. eine „Basisregistrierung“ (auch „Basismarke“). Nach den für alle Verfahren gültigen Bestimmungen des MMP kann die Antragstellung und Weiterleitung auch bereits auf eine Anmeldung einer nationalen Marke (Basisanmeldung) gestützt werden (s. allerdings Pkt. 10. – Abhängigkeit).

Die für eine internationale Registrierung beanspruchten Waren und/oder Dienstleistungen müssen von der Basisanmeldung oder Basisregistrierung abgedeckt sein; d.h. das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen des internationalen Antrags kann ident oder vom Umfang enger sein, darf jedoch den Umfang der Waren und/oder Dienstleistungen der Basisanmeldung/Basisregistrierung nicht überschreiten.

3. Wer kann eine internationale Registrierung beim Österreichischen Patentamt beantragen?

Jeder Anmelder oder Inhaber einer nationalen Marke, der zumindest eine der folgenden Kriterien erfüllt:

- eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in Österreich
- Wohnsitz in Österreich
- österreichische Staatsangehörigkeit

4. Braucht man einen Vertreter?

Für den Antrag auf internationale Registrierung besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters. Wird jedoch ein solcher bestellt, ist grundsätzlich eine Vertretervollmacht vorzulegen. Ist dies bereits im Zuge des nationalen Anmeldeverfahrens erfolgt, so bedarf es keiner neuerlichen Vollmacht.

5. Welches Formular ist das Richtige?

Bei einem Antrag auf internationale Registrierung wird die Verwendung des deutschsprachigen Vordrucks des ÖPA (MA 572) empfohlen. Die Angaben in diesem Vordruck werden vom ÖPA sodann in das WIPO-Formular MM 2 übertragen, das an die WIPO übermittelt wird.

Der Vordruck ist beim ÖPA kostenlos erhältlich und kann auch auf der Website des ÖPA unter <https://www.patentamt.at/formulare> abgerufen werden.

Auf der Website der WIPO steht unter <http://www.wipo.int/madrid> auch das Formular MM 2 in Englisch oder Französisch zur Verfügung, das ebenfalls für die Antragstellung beim ÖPA verwendet werden kann.

6. Sprache des Gesuchs um internationale Registrierung?

Es kann zwischen Englisch und Französisch gewählt werden. Mit April 2004 wurde Spanisch als zusätzliche Arbeitssprache im MMP eingeführt, beim ÖPA können jedoch nur Gesuche in Englisch oder Französisch eingereicht werden. Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis muss auch bei Verwendung des seitens des ÖPA zur Verfügung gestellten deutschsprachigen Vordrucks in der jeweils entsprechenden Sprache (E oder F) abgefasst sein. Die erforderliche Übersetzung ist vom Antragsteller selbst zu erstellen, wobei die folgenden links und Datenbanken hilfreich sein können:

- <https://www.patentamt.at/infoblaetter> (Übersetzung der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation von Waren und Dienstleistungen)
- <https://webaccess.wipo.int/mgs/> (Datenbank der WIPO)
- <http://tmclass.tmdn.org/ec2/> (Datenbank des EUIPO)

7. Was kostet die internationale Registrierung?

Für den Antrag auf internationale Registrierung sind sowohl eine Gebühr an das ÖPA, nämlich eine Inlandsgebühr von € 141 auf das Konto des Österreichischen Patentamtes (IBAN AT75 0100 0000 0516 0000, BIC BUNDATWW)¹, als auch Gebühren an die WIPO zu entrichten: Die Internationalen Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr von SFr 653 (bzw. SFr 903, wenn die Wiedergabe der Marke in Farbe ist), allfällig einer Zusatzgebühr (SFr 100) für jede die 3. Klasse übersteigende Waren- oder Dienstleistungsklasse und einer Ergänzungsgebühr (SFr 100) oder Individuellen Gebühr pro benannter Vertragspartei zusammen. Die genaue Höhe der unmittelbar an die WIPO zu entrichtenden Gebühren entnehmen Sie bitte dem Anhang. Zur Berechnung der anfallenden Gebühren können Sie auch den unter <http://www.wipo.int/madrid/feecalc/FirstStep> zugänglichen Gebührenkalkulator verwenden.

8. Verfahren vor dem ÖPA

Das ÖPA überprüft die formalen Voraussetzungen des Gesuchs und die Übereinstimmung mit den Daten der nationalen Anmeldung oder Registrierung (Basis) und leitet das Gesuch bei Vorliegen der Voraussetzungen und positiver Prüfung im Regelfall innerhalb der 2-Monatsfrist ab Einlangen beim ÖPA an das Internationale Büro (WIPO) weiter (siehe Punkt 9). Wenn nationale Anmeldung und Gesuch um internationale Registrierung zugleich eingebracht werden, erfolgt die Weiterleitung zumeist vor der Registrierung der Basismarke. Soll, abweichend vom Regelfall, mit der Weiterleitung bis zur Registrierung der Basis gewartet werden, ist eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

9. Mit welchem Datum erfolgt die internationale Registrierung?

Die internationale Registrierung erhält das Datum des Einlangens des Gesuchs beim ÖPA, sofern das Gesuch innerhalb von 2 Monaten nach diesem Zeitpunkt beim Internationalen Büro (WIPO) eingegangen ist. Wird die 2 Monatsfrist überschritten, so erhält die internationale Registrierung das Datum des Einlangens des Gesuchs beim Internationalen Büro.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für eine internationale Registrierung die Priorität einer Markenmeldung (z.B. der österreichischen Basisanmeldung) zu beanspruchen, vorausgesetzt, dass der Antrag auf internationale Registrierung innerhalb von 6 Monaten nach Anmeldung der österreichischen Marke beim ÖPA eingereicht wird. In den Fällen, in denen der Antrag auf eine eingetragene österreichische Marke (Basismarke) gestützt ist, kann die Priorität nur bei Registrierung der österreichischen Marke innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Anmeldung beansprucht werden.

10. Abhängigkeit

5 Jahre ab dem Datum der internationalen Registrierung bleibt der sich aus der internationalen Registrierung ergebende Schutz von der Basisanmeldung bzw. Basismarke abhängig. Daher

¹ Für die Zuordnung der Zahlung ist als Verwendungszweck (neben dem Hinweis „Inlandsgebühr“) das Aktenzeichen des internationalen Registrierungsantrages (IR XXXX/XX) oder, wenn dieses noch nicht bekannt ist, das Aktenzeichen der nationalen Basisanmeldung (AM XXXX/XX) oder die Registernummer der Basismarke anzugeben. Werden die nationale Markenmeldung und der Antrag auf internationale Registrierung gleichzeitig eingebracht und sind daher noch keine Aktenzeichen (AM... oder IR...) bekannt, sollte auch für die Zahlung der Inlandsgebühr zunächst die Übermittlung der Eingangsbestätigung des ÖPA für die nationale Markenmeldung, in der ein Aktenzeichen (AM...) mitgeteilt wird, abgewartet werden.

zieht innerhalb dieser Frist die Abänderung der nationalen Basisanmeldung bzw. Basismarke (z.B. Einschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses) eine parallele Korrektur der internationalen Marke nach sich, die über Mitteilung der Ursprungsbehörde amtswegig durchgeführt wird. Bei gänzlichem Wegfall der Basis (Zurückziehung oder Löschung) kann auch der darauf fußende internationale Markenschutz nicht mehr in Anspruch genommen werden und wird auch die internationale Registrierung gelöscht. Das MMP sieht allerdings in diesen Fällen zur Abhilfe die Möglichkeit einer Umwandlung in nationale Anmeldungen vor.

11. Wo ist die Grenze der Zuständigkeit zwischen der WIPO und den benannten Vertragsparteien?

Das Register für internationale Marken wird zentral von der WIPO geführt. Die Prüfung der Schutzzfähigkeit von internationalen Marken ist den Ämtern der benannten Vertragsparteien vorbehalten. Für Österreich als benanntes Land einer internationalen Registrierung bedeutet dies, dass der Markeninhaber vom aufrechten Bestand seines Markenrechts ausgehen kann, wenn er innerhalb der (einjährigen) Prüffrist eine Mitteilung der Schutzgewährung zugestellt über die WIPO - erhält. Die international registrierte Marke bietet denselben Schutz wie eine bei der nationalen Behörde registrierte Marke, d.h. für die Anfechtung oder Verteidigung einer internationalen Marke sind die jeweiligen nationalen Behörden oder Gerichte zuständig.

12. Wie lange ist die Schutzdauer? Kann sie verlängert werden?

Mit der Registrierung genießt die internationale Marke Schutz für 10 Jahre, wobei die Schutzdauer beliebig oft für jeweils weitere 10 Jahre durch Zahlung der Erneuerungsgebühren verlängert werden kann. 6 Monate vor Ablauf jeder Schutzfrist von 10 Jahren erinnert das Internationale Büro den Inhaber der internationalen Marke durch eine offiziöse Mitteilung an den Ablauf der Schutzfrist. Ein Unterbleiben dieser Mitteilung ist keine Entschuldigung für die Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist. Ein Antrag für die Erneuerung ist nicht erforderlich. Die genaue Höhe der unmittelbar an die WIPO zu entrichtenden Gebühren entnehmen Sie bitte der Gebührenübersicht (Teil III) und sind auf der Website der WIPO unter <http://www.wipo.int/madrid/en/fees/sched.html> zu finden.

13. Wo wird die internationale Registrierung veröffentlicht?

Die im Register des Internationalen Büros der WIPO eingetragenen Marken sowie diese Marken betreffende Änderungen werden über nachstehenden Medien veröffentlicht:

- „ROMARIN Online“ - <http://www.wipo.int/romarin> (diese online abfragbare Datenbank der WIPO beinhaltet nunmehr auch erweiterte Suchfunktionen, übernimmt so die Funktionalität des „Madrid Express“ und gewährt eine detailliertere Auskunft als das aus diesem Grund mit 31.12.2010 aufgelassene „Madrid Express“).
- Die elektronische Version der „Gazette OMPI des marques internationales/WIPO Gazette of international marks“ (beinhaltet jeweils aktuelle Registrierungen und wird in wöchentlichem Abstand herausgegeben) unter <http://www.wipo.int/madrid/en/gazette/> .
- Markenbögen aller international registrierten Marken mit Schutz in Österreich (Einsichtnahme in der Kanzlei für Internationale Marken des ÖPA).

14. Welche Änderungen sind nach der Registrierung möglich?

Eine internationale Markenregistrierung kann

- eingeschränkt werden durch
 - Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, sowie
 - Eintragung eines gänzlichen Verzichts in einigen, aber nicht in allen Vertragsparteien, oder
 - eine gänzliche oder teilweise Löschung der internationalen Registrierung in Bezug auf alle Vertragsparteien, zu beachten ist bei Verzicht und Löschung, dass der jeweilige Antrag nur über die Ursprungsbehörde eingereicht werden kann, sofern MMA-Staaten betroffen sind,
- ausgedehnt werden durch:

- nachträgliche Benennung von Vertragsparteien.
Die nachträgliche Benennung erfolgt über Antrag auf territoriale Schutzausdehnung, der entweder auf einem über die Website der WIPO verfügbaren Vordruck (MM 4) <http://www.wipo.int/madrid/en/fees/sched.html>. oder formfrei beim ÖPA einzubringen ist, wobei die nach dem Vordruck erforderlichen Angaben jedenfalls vorhanden sein müssen. Bei ausschließlicher Benennung von MMP-Vertragsparteien ist auch eine direkte Antragstellung bei der WIPO mittels Formblatt MM4 möglich. Die Schutzdauer der nachträglichen Benennung läuft zusammen mit der Schutzdauer der internationalen Registrierung aus.

Die Sprache der nachträglichen Benennung ist -unabhängig von der Sprache des ursprünglichen Gesuchs - nach Wahl des Antragstellers Englisch oder Französisch. Bei einem Antrag auf nachträgliche Benennung zu einer internationalen Marke, die auf einer Basisanmeldung beruht, ist eine Erklärung betreffend die Basismarke, ausgestellt von der Ursprungsbehörde (dem ÖPA), erforderlich, mit der bestätigt wird, dass die Basisanmeldung inzwischen zur Registrierung geführt hat.

Darüber hinaus sind über Antrag Änderungen des Registerstandes möglich im Falle der (gänzlichen oder teilweisen) Übertragung der Marke durch Änderung des Inhabers, bei einer Änderung des Namens (Firmenwortlautänderung) und/oder der Anschrift durch Entsprechung im Register.

Die genaue Höhe der unmittelbar an die WIPO zu entrichtenden Gebühren für die nachträgliche Benennung (Grundgebühr SFr 300 und Ergänzungsgebühr SFr 100/individuelle Gebühr) sowie für andere Änderungen des Registerstandes entnehmen Sie bitte der Gebührenübersicht (Teil II und III) oder der Website der WIPO unter <http://www.wipo.int/madrid/en/fees/sched.html> .

15. Wenn noch Fragen offen sind...

...finden Sie nähere Informationen

- a. beim juristischen Auskunftsdienst des Österreichischen Patentamtes, Telefon +43 (0)1 534 24 391, Öffnungszeiten Mo-Fr von 9-12 Uhr
 - b. über die Website des ÖPA unter: www.patentamt.at/de/marken/marken-service/marken-international
- von der WIPO bereitgestellte Informationen finden Sie unter <http://www.wipo.org/madrid>.

Anhang: Gebührenübersicht

ANHANG

Gebührenübersicht

Das Internationale Büro erhebt nachstehende Gebühren, die direkt im Voraus und in Schweizer Franken an

OMPI
34, chemin des Colombettes
CH-1211 Geneve 20

Telefon +41 22 338 91 11
Fax +41 22 740 14 29


zu zahlen sind.

Die Gebühren können wie folgt entrichtet werden:

- durch Abbuchung von einem bei der OMPI allfällig bestehenden Depotkonto,
- durch Überweisung auf OMPI Kontonr. IBAN: CH 5104 8350 4870 8081 000 bei Credit Suisse, CH-1211 Geneve 70, SWIFT-Code: CRESCHZZ80A /Clearing Nr. 4835,

Der empfohlene Nachweis der Zahlung bzw. Zahlungsart kann durch Vorlage einer Kopie des Einzahlungs- oder Überweisungsbeleges sowie gegebenenfalls durch Vorlage der vom Internationalen Büro übermittelten Quittung (der sogenannten "Quittance") erfolgen.

Zur Berechnung der Gebühren kann auf den elektronischen Gebührenkalkulator, zugänglich unter <http://www.wipo.int/madrid/en/fees/calculator.jsp>, zugegriffen werden.

Bei jeder Gebühreinzahlung an das Internationale Büro müssen der Zahlungszweck sowie folgende Angaben angeführt werden (siehe dazu im Detail ):

Wenn die Marke noch nicht als internationale Registrierung eingetragen ist - die Marke, auf die sich die Zahlung bezieht, der Name und die Adresse des Hinterlegers und, soweit möglich, die Nummer der Basisanmeldung oder -registrierung.

Wenn die Marke bereits international registriert ist - die Nummer der internationalen Registrierung sowie der Name des Inhabers.

Eine Gebühr gilt als an dem Tag gezahlt, an dem der erforderliche Betrag beim Internationalen Büro eingeht, oder, wenn der erforderliche Betrag auf einem der oben genannten Konten verfügbar ist, an dem Tag, an dem das Internationale Büro den Auftrag zur Entnahme des Betrages aus diesem Konto erhält.

Die Zahlung der internationalen Gebühren wird vom ÖPA nicht vermittelt. Für ihren pünktlichen und vollständigen Eingang beim Internationalen Büro trägt der Antragsteller die alleinige Verantwortung. Um Verzögerungen bei der Internationalen Registrierung zu vermeiden, wird eine möglichst rasche Überweisung empfohlen. Allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Entrichtung bzw. (gegebenenfalls) Rückforderung internationaler Gebühren sind direkt an die WIPO zu richten.

Die nachstehenden Gebührenarten sind gegliedert:

Teil I - Gebühren betreffend den Antrag auf internationale Registrierung

Teil II - individuelle Gebühren nach dem MMP

Teil III – Gebühren für nachträgliche Eintragungen/Änderungen

Teil I – Gebühren betreffend den Antrag auf internationale Registrierung

1. Grund-, Zusatz- und Ergänzungsgebühr; individuelle Gebühren

Grundgebühr für 10 Jahre	
- wenn keine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist	SFr 653
- wenn eine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist	SFr 903
Zusatzgebühr, sofern keine individuelle Gebühr zu zahlen ist	SFr 100
Ergänzungsgebühr, sofern keine individuelle Gebühr zu zahlen ist	SFr 100
Individuelle Gebühr für die Benennung einer Vertragspartei des MMP, die nicht auch durch das MMA gebunden ist, sofern sie eine solche vorgesehen hat	Die Höhe wird von jeder Vertragspartei festgesetzt (s. Teil II)

2. Gebühren bei Mängeln in Bezug auf die Klassifikation der Waren und Dienstleistungen

wenn die Waren und Dienstleistungen nicht nach Klassen gruppiert sind, sowie SFr 4 für jeden den 20. Begriff übersteigenden Begriff	SFr 77
wenn die im Gesuch angegebene Klassifikation eines oder mehrerer Begriffe unzutreffend ist, sowie SFr 4 für jeden unzutreffend klassifizierten Begriff	SFr 20

Es sind keine Gebühren zu zahlen, wenn der entsprechende Gesamtbetrag für ein internationales Gesuch weniger als SFr 150 betragen würde.

Teil II – Individuelle Gebühren nach dem MMP

Eine individuelle Gebühr kann nach den Regeln des MMP vorgeschrieben werden, diese Option ist allerdings zwischen Vertragsparteien, die auch MMA-Vertragsparteien sind, ausgeschlossen². Nicht alle MMP-Vertragsparteien sehen eine individuelle Gebühr vor. (Die im Folgenden nicht aufgelisteten MMP-Vertragsparteien haben keine individuellen Gebühren oder sie kommen im Verhältnis zu Österreich nicht zur Anwendung.) Die individuelle Gebühr tritt an die Stelle der sonst für diese Vertragspartei zu entrichtenden Ergänzungsgebühr und ist an das Internationale Büro zu bezahlen.

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der individuellen Gebühren häufig kurzfristigen Änderungen unterworfen sein kann, und überprüfen Sie daher vor Abwicklung einer Gebühreinzahlung nochmals die Höhe mittels Zugriff auf den Gebührenkalkulator des Internationalen Büros (<http://www.wipo.int/madrid/en/fees/calculator.jsp>).

	Benennung im internationalen Gesuch und nachträgliche Benennungen		Erneuerungen	
Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum (OAPI)	für drei Klassen für jede weitere Klasse	SFR 704 SFR 144	für eine Klasse für jede weitere Klasse <i>bei Zahlung innerhalb der Schonfrist (6 Monate nach Ablauf der Schutzdauer) unabhängig von Klassenzahl zusätzlich zu zahlen</i>	SFR 880 SFR 176 SFR 229
Antigua und Barbuda	unabhängig von der Anzahl der Klassen	SFr 247	unabhängig von der Anzahl der Klassen	SFr 274
Australien	für jede Klasse	SFr 263	für jede Klasse	SFr 300
Bahrein	für jede Klasse <i>Bei Verbandsmarken: für jede Klasse</i>	SFr 1.710 SFr 2.105	für jede Klasse <i>Bei Verbandsmarken: für jede Klasse</i>	SFr 1.710 SFr 2.105
„BES“-Inseln	für drei Klassen für jede weitere Klasse <i>Bei Verbandsmarken: für drei Klassen für jede weitere Klasse</i>	SFr 195 SFr 20 SFr 279 SFr 20	für drei Klassen für jede weitere Klasse <i>Bei Verbandsmarken: für drei Klassen für jede weitere Klasse</i>	SFr 319 SFr 56 SFr 581 SFr 56
Brunei Darussalam	für eine Klassen für jede weitere Klasse	SFR 196 SFR 107	Für jede Klasse	SFr 143
Curacao	für drei Klassen für jede weitere Klasse <i>Bei Verbandsmarken: für drei Klassen für jede weitere Klasse</i>	SFr 336 SFr 35 SFr 667 SFr 68	für drei Klassen für jede weitere Klasse <i>Bei Verbandsmarken: für drei Klassen für jede weitere Klasse</i>	SFr 336 SFr 35 SFr 667 SFr 68
Dänemark	für drei Klassen für jede weitere Klasse	SFr 330 SFr 84	für drei Klassen für jede weitere Klasse	SFr 330 SFr 84

² So zwischen Österreich und 54 MMA-Vertragsparteien, wie etwa Deutschland, Schweiz, Italien, Frankreich, Spanien, aber etwa auch China und der Russischen Föderation.

Estland	für eine Klasse	SFr 151	unabhängig von der Klassenanzahl	SFr 188
	für jede weitere Klasse	SFr 47		
	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für eine Klasse	SFr 203	unabhängig von der Klassenanzahl	SFr 235
	für jede weitere Klasse	SFr 47		
Europäische Gemeinschaft	für eine Klasse	SFr 897	für eine Klasse	SFr 897
	für die zweite Klasse	SFr 55	für die zweite Klasse	SFr 55
	für jede weitere Klasse	SFr 164	für jede weitere Klasse	SFr 164
	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für eine Klasse	SFr 1.531	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für eine Klasse	SFr 1.531
	für die zweite Klasse	SFr 55	für die zweite Klasse	SFr 55
	für jede weitere Klasse	SFr 164	für jede weitere Klasse	SFr 164
Finnland	für eine Klasse	SFr 243	für eine Klasse	SFr 243
	für jede weitere Klasse	SFr 108	für jede weitere Klasse	SFr 108
	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für eine Klasse	SFr 324	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für eine Klasse	SFr 324
	für jede weitere Klasse	SFr 108	für jede weitere Klasse	SFr 108
Gambia	für jede Klasse	SFr 97	Unabhängig von der Klassenanzahl	SFr 243
Georgien	für eine Klasse	SFr 314	für eine Klasse	SFr 314
	für jede weitere Klasse	SFr 115	für jede weitere Klasse	SFr 115
Ghana 2 Tranchen – 2. Tranche bei Schutz- zulassung fällig	1. Tranche für eine Klasse	SFr 129	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 291 SFr 291
	für jede weitere Klasse	SFr 129		
	2. Tranche für eine Klasse	SFr 86		
	für jede weitere Klasse	SFr 86		
Griechenland	für eine Klasse	SFr 115	für eine Klasse	SFr 94
	für jede weitere Klasse	SFr 21	für jede weitere Klasse	SFr 21
	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für eine Klasse	SFr 577	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für eine Klasse	SFr 472
	für jede weitere Klasse	SFr 105	für jede weitere Klasse	SFr 105
Großbritannien	für eine Klasse	SFr 227	für eine Klasse	SFr 252
	für jede weitere Klasse	SFr 63	für jede weitere Klasse	SFr 63
Indien	für jede Klasse	SFr 148	für jede Klasse	SFr 148
	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für jede Klasse	SFr 156	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für jede Klasse	SFr 156
Indonesien	für jede Klasse	SFr 144	für jede Klasse	SFr 180
Irland	für eine Klasse	SFr 257	für eine Klasse	SFr 262
	für jede weitere Klasse	SFr 73	für jede weitere Klasse	SFr 131
Island	für eine Klasse	SFr 270	für eine Klasse	SFr 270
	für jede weitere Klasse	SFr 58	für jede weitere Klasse	SFr 58
Israel	für eine Klasse	SFr 450	für eine Klasse	SFr 802
	für jede weitere Klasse	SFr 338	für jede weitere Klasse	SFr 677
Japan (Teilung der Gebührenleistung 2. Tranche bei Schutzzulassung fällig)	für eine Klasse		für jede Klasse	SFr 371
	1. Tranche	SFr 108		
	2. Tranche	SFr 269		
	für jede weitere Klasse			
	1. Tranche	SFr 82		
	2. Tranche	SFr 269		

Kambodscha	für jede Klasse	SFr 139	für jede Klasse	SFr 139
Kolumbien	für eine Klasse für jede weitere Klasse <i>Bei Verbandsmarken:</i> für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 286 SFr 143 SFr 380 SFr 190	für eine Klasse für jede weitere Klasse <i>bei Zahlung innerhalb der Schonfrist (6 Monate nach Ablauf der Schutzdauer)</i> für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 155 SFr 76 SFr 212 SFr 104
Laos	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 141 SFr 101	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 142 SFr 101
Mexiko	für jede Klasse	SFr 167	für jede Klasse	SFr 161
Neuseeland	für jede Klasse	SFr 102	für jede Klasse	SFr 239
Norwegen	für drei Klassen für jede weitere Klasse	SFr 278 SFr 78	für drei Klassen für jede weitere Klasse	SFr 314 SFr 121
Oman	für jede Klasse <i>Bei Verbandsmarken:</i> für jede Klasse	SFR 484 SFr 1.211	für jede Klasse <i>Bei Verbandsmarken:</i> für jede Klasse	SFr 727 SFr 1.453
Philippinen	für jede Klasse	SFr 116	für jede Klasse	SFr 178
Republik Korea (Südkorea)	für jede Klasse	SFr 255	für jede Klasse	SFr 292
Sambia	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 151 SFr 120	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 502 SFr 402
Saint Martin	für drei Klassen für jede weitere Klasse <i>bei Verbandsmarken:</i> für drei Klassen für jede weitere Klasse	SFr 298 SFr 31 SFr 593 SFr 61	für drei Klassen für jede weitere Klasse <i>bei Verbandsmarken:</i> für drei Klassen für jede weitere Klasse	SFr 298 SFr 31 SFr 593 SFr 61
Schweden	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 260 SFr 102	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 260 SFr 102
Singapur	für jede Klasse	SFr 242	für jede Klasse	SFr 270
Syrien	für jede Klasse	SFr 473	für jede Klasse	SFr 473
Thailand	für jede Klasse	SFr 418	für jede Klasse	SFr 522
Tunesien	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 109 SFr 14	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 156 SFr 33
Türkei	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 73 SFr 14	unabhängig von der Klassenzahl	SFr 72
Turkmenistan	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 151 SFr 76	unabhängig von der Klassenzahl	SFr 380

Usbekistan	für eine Klasse	SFr 1.028	für eine Klasse	SFr 514
	für jede weitere Klasse	SFr 103	für jede weitere Klasse	SFr 51
	<i>Bei Verbandsmarken:</i>		<i>Bei Verbandsmarken:</i>	
	für eine Klasse	SFr 1.543	für eine Klasse	SFr 1.028
Vereinigte Staaten von Amerika	für jede weitere Klasse	SFr 154	für jede weitere Klasse	SFr 103
	für jede Klasse	SFr 388	für jede Klasse	SFr 291
Zimbabwe	für eine Klasse	SFR 97	unabhängig von der Klassenzahl	SFr 78
	für jede weitere Klasse	SFR 58		

Stand 19. November 2018

Teil III – Gebühren für nachträgliche Eintragungen/Änderungen

1. Benennung nach der internationalen Registrierung

Anmerkung: Die nachstehenden Gebühren umfassen den Zeitraum zwischen dem Datum des Wirksamwerdens der jeweiligen Benennung und dem Ende der laufenden Schutzfrist der internationalen Registrierung. Der Fälligkeitszeitpunkt der für die Erneuerung der "Gesamtmarke" zu entrichtenden Gebühren bleibt von der Zahlung der nachstehenden Gebühren unberührt.

Grundgebühr für 10 Jahre	SFr 300
Ergänzungsgebühr für jede benannte Vertragspartei, die in demselben Gesuch angegeben wird, wenn für diese keine individuelle Gebühr zu zahlen ist (die Gebühr umfasst den verbleibenden Zeitraum der 10 Jahre)	SFr 100
Individuelle Gebühr für jede benannte Vertragspartei des MMP, die nicht auch durch das MMA gebunden ist, sofern sie eine solche Gebühr vorgesehen hat	Die Höhe wird von jeder Vertragspartei festgesetzt (s. Teil II)

2. Erneuerung

Die folgenden Gebühren sind für einen Zeitraum von 10 Jahren zu bezahlen:

Grundgebühr für 10 Jahre	SFr 653
Zusatzgebühr für jede die 3. Klasse übersteigende Waren- oder Dienstleistungsklasse, sofern die Erneuerung nicht nur für benannte Vertragsparteien erfolgt, für die individuelle Gebühren zu zahlen sind	SFr 100
Ergänzungsgebühr für jede benannte Vertragspartei, für die keine individuelle Gebühr zu zahlen ist	SFr 100
Individuelle Gebühr für jede benannte Vertragspartei des MMP, die nicht auch durch das MMA gebunden ist, sofern sie eine solche Gebühr vorgesehen hat	Die Höhe wird von jeder Vertragspartei festgesetzt (s. Teil II)
Zuschlagsgebühr für die Inanspruchnahme der Nachfrist	50 % der Grundgebühr

3. Änderungen

Vollständige Übertragung bzw. Teilübertragung einer internationalen Registrierung (für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen oder für einen Teil der Vertragsparteien) (MM5)	SFr 177
Nach der internationalen Registrierung vom Inhaber beantragte Einschränkung des Waren- oder Dienstleistungsverzeichnisses, sofern diese, wenn sie mehrere Vertragsparteien betrifft, für alle Vertragsparteien dieselbe ist (MM6)	SFr 177
Änderung des Namens und /oder der Anschrift des Inhabers einer oder mehrerer internationaler Registrierungen, für die dieselbe Änderung in demselben Antrag beantragt wird (MM9)	SFr 150
Eintragung einer Lizenz (MM13) oder deren Änderung (MM14)	SFr 177

4. Weitere Fragen zu Gebühren

Gebührenfrei sind:

Die Löschung einer internationalen Registrierung hinsichtlich aller Vertragsparteien bezüglich aller oder einiger Waren oder Dienstleistungen (MM8)
Der Verzicht auf den Schutz für einen Teil der Vertragsparteien (MM7)
Die Bestellung eines Vertreters, Vertreterwechsel, Änderung des Namens, der Anschrift oder der sonstigen den Vertreter betreffenden Angaben (MM10)
Die Löschung einer Lizenz (MM15)

Die Gebührenaufstellung für schriftliche Informationen der WIPO zu internationalen Registrierungen steht auf der Website der WIPO unter <http://www.wipo.int/madrid/en/fees/sched.html> zur Verfügung.

Darüber hinaus ist das Internationale Büro der WIPO ermächtigt, für eilige Vorgänge und für Dienstleistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht erfasst sind, eine Gebühr zu verlangen, deren Betrag es selbst festsetzen kann.